

Satzung des Frankoromanistenverbandes

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frankoromanistenverband im Deutschen Romanistenverband“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namen „Frankoromanistenverband im Deutschen Romanistenverband e.V.“. Die Abkürzung lautet „FRV“.
2. Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll nach Erlangung der Rechtsfähigkeit die korporative Mitgliedschaft im Deutschen Romanistenverband e.V. beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen, die sich aus Lehr- und Forschungsaufgaben im Bereich der französischen Philologie sowie der Landes- und Kulturwissenschaften Frankreichs und der frankophonen Länder im deutschen Sprachgebiet ergeben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der wissenschaftlichen Information und Diskussion;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf eine wissenschaftliche Lehrerausbildung;
 - Veranstaltung von Tagungen, insbesondere in Form von Sektionen des alle zwei Jahre stattfindenden Deutschen Romanistentages;
 - Zusammenarbeit mit anderen romanistischen Fachverbänden des deutschen Sprachbereichs;
 - Zusammenarbeit mit den Romanisten des nicht-deutschsprachigen Auslands und ihren Verbänden;
 - gegebenenfalls Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Mitteilungen des FRV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Romanist und jede Romanistin werden, der bzw. die im deutschen Sprachgebiet lebt bzw. aus diesem Sprachgebiet stammt und im Ausland tätig ist.

3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt mit Zugang einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Soweit ein ordentliches Mitglied nach dieser Satzung ein Stimmrecht ausüben kann, setzt die Ausübung des Stimmrechts eine mindestens vierwöchige Mitgliedschaft voraus.

4. Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Die Beitragsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.

2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch den Tod eines ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist.
- durch Ausschluß aus dem Verein.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluß bestätigen kann. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins gilt es auch, wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des Vereins zu überweisen, falls dem Verein nicht eine Einzugsermächtigung erteilt wurde. Neueintretende Mitglieder haben den Beitrag für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beitritt zum Verein zu zahlen.

2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Generelle Beitragsreduzierungen für Studierende und Arbeitslose sind zulässig.

4. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des FRV

1. Organe des Frankoromanistenverbandes im Deutschen Romanistenverband sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Spätestens in jedem zweiten Jahr, möglichst im dritten Quartal und während des Deutschen Romanistentages, soll die ordentliche Mitgliederversammlung des FRV stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Umstellung oder Verkürzung der Tagesordnung;
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für die nächsten beiden Geschäftsjahre;
- Neuwahl bzw. Abberufung des Vorstands;
- Neuwahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Beitragshöhe des Jahresbeitrags für das nächstfolgende Geschäftsjahr bzw. Änderung der Beitragsordnung;

- Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen;
- Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern in zweiter Instanz;
- Beschlußfassung über korporative Mitgliedschaften in anderen Verbänden;
- Beschlußfassung über Anträge;
- Termin und Ortswahl für die nächste Tagung und die nächste Mitgliederversammlung, insofern diese einmal nicht im Rahmen eines Deutschen Romanistentages erfolgen können.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

6. Sachanträge an die Mitgliederversammlung sind dem/der 1. Vorsitzenden bis spätestens acht Wochen vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten, auf die sie sich beziehen, abzuhandeln, ansonsten unter dem Punkt „Anträge“. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann kein Beschluß gefaßt werden.

7. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie dem/der 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen und die Gründe für die Dringlichkeit der Mitgliederversammlung schlüssig sind. Sie werden bei der Abstimmung wie normale Sachanträge behandelt.

8. Initiativanträge sind während der Versammlung dann zulässig, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Abstimmung zuläßt. Bei der Abstimmung über einen zugelassenen Initiativantrag ist lediglich eine einfache Mehrheit erforderlich.

9. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können weder durch einen Dringlichkeit- noch durch einen Initiativantrag beantragt werden.

10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/innen für ein Amt zur Verfügung stehen.

12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet

wird. Eine Abschrift des Protokolls wird allen Mitgliedern in angemessener Frist zugeleitet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Rechte und Befugnisse wie für eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in sowie einem/einer Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall vertreten zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Jedes Mitglied kann zum Vorstandsmitglied des Vereins gewählt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens dreimal in Folge dasselbe Amt bekleiden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, welches kommissarisch die Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Im Falle des Rücktritts des/der ersten Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstandene Spesen werden erstattet.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins, die ihm in der Satzung zugewiesen sind, zuständig. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, die in der Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - Führung der Vereinsgeschäfte;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der mit der Einladung bekanntzugebenden Tagesordnung;

- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- Veranstaltung von Sektionen im Rahmen des alle zwei Jahre stattfindenden Deutschen Romanistentags.

§ 12 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Fernkopie einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Fehlen einer/eine seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Geschäftsjahr abzuhalten.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Das Protokoll wird in der Regel von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluß kann auch ohne Vorstandssitzung gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einstimmig und schriftlich der zu beschließenden Regelung ohne Vorbehalte zustimmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

2. Jeweilige Prüfungszeiträume sind die Geschäftsjahre.

3. Wählbar ist jedes Mitglied des FRV, welches einen ständigen Wohnsitz im deutschen Sprachbereich besitzt und über ausreichende Deutschkenntnisse zur Durchführung einer Prüfung der Bücher, Unterlagen, Rechnungsabschlüsse, Kassen, Konten und sonstigen Unterlagen (einschließlich der Vorstandsprotokolle, insoweit diese Beschlüsse enthalten, aufgrund derer einzelne Ausgaben getätigt wurden) verfügt.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen den Deutschen Romanistenverband (DRV), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und unmittelbar zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsregelung und Ermächtigung

1. Der/die 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens beziehen.

Jena, den 30. September 1997